OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753050/34/MB

Datum:
Linz, 21. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__ LL.M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, betreffend die Zurückweisung des Erstantrages auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte und die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 2. August 2023, GZ: 00018271-01, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wies die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 14. Oktober 2021 zurück und stellte fest, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Bf beim Antrag auf Ausstellung der Aufenthaltskarte auf die Ehe mit der rumänischen Staatsbürgerin C__, geboren am tt.mm.jjjj, gestützt habe und diese Ehe eine Aufenthaltsehe gewesen sei. Der Bf habe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mehrere Verfahren betreffend seines Aufenthaltes in Österreich geführt. Der Bf habe im Jahr 2020 ein Visum bei der österreichischen Botschaft in D__ beantragt, sei aber abgewiesen worden, daraufhin sei der Bf illegal nach Österreich eingereist und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz. Sowohl dieser als auch der Antrag auf Sub-Schutz wurden abgewiesen. Sowohl eine Rückkehrentscheidung als auch die Entscheidung, dass die Abschiebung nach D__ zulässig sei wurden erlassen. Zudem wurde über den Bf ein Einreiseverbot mit der Dauer von 5 Jahren verhängt. Letzteres wurde vom BVwG auf 2 Jahre reduziert. Während des Verfahrens vor dem BVwG ehelichte der Bf die rumänische Staatsbürgerin C__ in Zypern. In seinen – auch nach der Verehelichung – erfolgten Einvernahmen vor dem BFA habe der Bf seine Ehe nicht erwähnt. Weiter sei von der belangten Behörde mit der österreichischen Botschaft in Nikosia (Zypern) Kontakt aufgenommen worden. Diese teilte mit, dass sie davon ausgehe, dass es sich bei der in Aradippou (Gemeinde in Zypern) geschlossenen Ehe um eine Scheinehe handle, da dies in dieser Gemeinde auf Zypern ein gängiges Geschäftsmodell sei. Sowohl die agierenden Nationalitäten als auch die dahinterstehende Geschichte entsprechen einen auf Zypern gängigen Geschäftsmodell. Der Bf habe in seiner Einvernahme zudem angegeben, dass er die Ehegattin über Facebook kennengelernt und sich mit ihr in Italien das erste Mal getroffen habe (glaublich im März 2021). Die Heirat fand am 23. Juni 2021 in Zypern statt. Nachweise über das Treffen bzw. Nachweise über voreheliche Kommunikation habe der Bf nicht beigeschafft. Persönlicher Bezug zu Zypern könne weder vom Bf, noch von der Ehegattin dargelegt werden. Der Bf habe lediglich angegeben, dass sein Bruder Freunde in Zypern habe und die Eheschließung „einfach und unkompliziert" funktioniere. Fotos oder andere Dokumentation von der Hochzeit können nicht beigebracht werden. Der Bf habe diesbezüglich angegeben, dass das Handy seiner Frau ins WC gefallen sei. Die Gattin des Bf gab wiederum an, dass ihre Handys kaputt seien. Es seien lediglich 2 Freunde des Bruders des Bf bei der Hochzeit anwesend gewesen. Die weiteren Familien der Ehegatten habe nichts von der

Hochzeit gewusst. Ein wechselseitiges Kennenlernen der Familien im Vorfeld der Hochzeit habe nicht stattgefunden. Weiter sei festzuhalten, dass die Ehegattin Rumänisch und etwas Englisch spräche. Der Bf selbst aber lediglich etwas Englisch, Deutsch und Pashtu. Die Kommunikation sei hauptsächlich mittels „Google-Translator" geführt worden. Zudem habe ihr Bruder angegeben, sie ihm mitgeteilt haben, dass sie von Österreich über Italien nach Zypern gereist seien und er selbst keine Zeit gehabt habe bei der Hochzeit in Zypern teilzunehmen und er nicht wisse, warum die Hochzeit in Zypern stattgefunden habe. Auf Vorhalt der Aussage des Bf widerrief der Bruder diese Aussage. Weiter gab der Bruder an, dass auch er keine Fotos von der Hochzeit habe. In Zusammenschau damit sei zudem festzuhalten, dass auch der Bruder eine Ehe in Zypern mit einer rumänischen Staatsbürgerin geschlossen habe, welche in weiterer Folge rechtskräftig im Aufenthaltsverfahren als Aufenthaltsehe eingestuft wurde (LVwG-752439).

In weiterer Folge führt die belangte Behörde resümierend aus, dass keine Beweise für eine tatsächliche gemeinsame Lebensführung vorgelegt worden seien. Auch der Umstand, dass der Bf vorbringe, dass er seit 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt mit der Ehegattin führe und diesbezüglich (7) Fotos – v.a. aus der Corona-Zeit – vorgelegt worden seien, stehe der Annahme der belangten Behörde nicht entgegen. Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen gelange die belangte Behörde zu dem Ergebnis, dass keine tatsächliche Lebensgemeinschaft iSd Art 8 EMRK bestehe und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass das gerichtliche Verfahren wegen § 117 Abs. 1 FPG im Hinblick auf das Eingehen einer Aufenthaltsehe gem. § 190 Z 2 StPO eingestellt worden sei. Zudem spreche für das Vorliegen einer echten Ehe, dass das Ehepaar seit ca 2 Jahren an einer gemeinsamen Wohnadresse lebe (E-Straße) und die tatsächliche Anwesenheit der Ehegattin von der nachschauhaltenden Polizei wahrgenommen worden sei. Zudem sei aus dem bloßen Ort der Eheschließung nicht auf die Qualität selbiger rückzuschließen. Für die Beurteilung der Echtheit der Ehe komme es vorwiegend darauf an, wie sich die in Österreich geführte Ehe darstelle. Dass die Eheschließung in Zypern nach Angaben des Bruders des Bf einfach und unkomplizierte sei, müsse nicht darauf hinweisen, dass im gegenständlichen Fall nicht eine wirkliche Liebesbeziehung vorliege. Auch könne der Fall des Bruders und dessen Vorgehensweise nicht auf den Fall des Bf umgemünzt werden, sondern bedürfe es einer eigenständigen Beurteilung.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 7. November 2023, 15. Jänner 2024 und 18. März 2025.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Aussagen des Bf und dessen Bekannten steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t unstrittig fest:

2.1 Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er stellte am 14. Oktober 2021 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers. Er berief sich auf die Ehe mit seiner nunmehrigen Ehefrau C__, geboren am tt.mm.jjjj, rumänische Staatsangehörige, die er am 23. Juni 2021 auf Zypern in F__ heiratete. Der Bf war bereits einmal in D__ verheiratet und ist mit 13. Mai 2020 (Ex-Ehegattin: G__) nach pakistanischem Recht geschieden. Der Bf hatte ein im Jahr 2020 beginnendes und letztlich negativ beschiedenes Asylverfahren (2020/2021) gegen sich gelten zu lassen. Ebenfalls existierte ein für 2 Jahre geltendes Einreiseverbot und eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung. Auch der subsidiäre Schutz wurde dem Bf (2020/2021) verwehrt.

Der Bf und seine Ehefrau lernten sich im Wege von Facebook im Jahr 2021 kennen. Im März trafen sie sich in Italien und heirateten im Juni 2021 auf Zypern. Chatprotokolle bzw. sonstige Nachweise für die Kommunikation im Vorfeld der Heirat bzw. der Eröffnung der Beziehung konnte der Bf nicht vorlegen. Der mittlerweile abgeschobene Bruder des Bf (Hussain Muzamal) hat in seinen Verfahren ebenfalls eine Ehe mit identem Modus geschlossen (Facebook, Frau mit rumänischer StA, Besuch Italien, Heirat Zypern) und geltend gemacht (s LVwG-752730).

Nach der Hochzeit ist der Bf nach Österreich zurückgekehrt. Die Ehegattin weist eine Hauptwohnsitzmeldung seit dem 25. August 2021 an der Adresse des Bf aus. Der Bf bezahlt diese Wohnung. Gemeinsames Konto, gemeinsames Auto o.ä. gibt es jedoch nicht. Es sind Entgeltsbestätigungen für die Ehegattin aus dem Jahr 2023 vorhanden (Zeitungszustellung). Der Bf spricht etwas Deutsch, etwas Englisch und Pashtu. Die Ehegattin spricht etwas Englisch und Rumänisch. Die Kommunikation findet gebrochen auf Englisch bzw. mittels Übersetzungssoftware statt. Zum Eheleben sind Fotodokumente in der Form vorliegend, als der Bf samt seiner Ehegattin zweimal in einem Auto gemeinsam zu sehen sind, einmal in einem Geschäft für Kleidungsartikel und einmal in der Wohnung des Bf. Letzteres Foto ist aufgrund Kleidung der Ehegattin (gleiche Hose) und Haarschnitt des Bf wohl im zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsbesuch zu sehen. Entsprechend der

Haartracht des Bf (einmal Kurzhaarschnitt, einmal längeres zurückgeglättetes Haar) ist davon auszugehen, dass zwischen den Fotos jedenfalls ein mehrwöchiger Zeitraum liegt. Weitere Nachweise über ein gemeinsames Eheleben werden vom Bf nicht beigebracht. Es gibt lediglich übereinstimmende Ausführungen zum beiderseitigen Lieblingsessen (Reis mit Hühnchen). Fotos gemeinsamer Ausflüge, Aktivitäten o.ä. sind nicht vorhanden. Lediglich der Zeuge H__ kann sich an einen gemeinsamen Ausflug an den I__ erinnern, weitere Informationen oder Dokumentationen dazu gibt es nicht. Es sind zudem weder Fotos von der Hochzeit noch Fotos vom Chat-Verläufen o.ä. vorhanden, da den Angaben des Bf und der Ehegattin entsprechend die jeweiligen Handys kaputt bzw. im Klo gelandet sind. Die Ehegattin des Bf hat noch Kleidungsstücke in der Wohnung des Bf. Entsprechend der beigebrachten Fotos sind dies: 2 Paar Schuhe, 2 Hosen, 1 Unterhose, 1 Body, 2 T-Shirt, 1 Hoody und eine kleine Tasche (in der Form einer kleinen Schminktasche).

Auf Nachfrage gibt der Bf zu Protokoll, dass er an die Ehegattin Geld (200-300 EUR) nach Rumänien „überweist". Dies erfolgt in der Form, dass der Bf das Geld auf seinem Konto abhebt, einen „Freund" in J__, der Rumäne ist, gibt und dieser dann das Geld in Rumänien der Ehegattin übergibt. Der Bf führt weiter aus, dass dieser Mittelsmann „K__" heißt, er noch nie bei ihm Zuhause war und auch Weiteres zu dieser Person nicht weiß. Es wird dem erkennenden Gericht im Anschluss an die ömV eine SB-Behebung von 500 Euro ohne nähere Verwendungsspezifikation vom 28. Jänner 2025 übermittelt, da der Bf die Zugangsdaten auf einem nicht in die ömV mitgebrachten weiteren Handy hatte – so die Angaben des Bf. Selbiges gilt für den Kontakt des Mittelsmannes, dieser wird im Anschluss an die ömV von der Rechtsvertretung übermittelt. Dieser Kontakt wird als Screenshot eines Handys in der Form übermittelt, als der Kontakt mit dieser Nummer auf diesem Handy noch nicht existent ist, da angeführt ist: „Create new contact" bzw. „Add to exisiting contact". Weitere Behebungen oder Belege zum tatsächlichen Fluss des Geldes zur Ehegattin werden nicht beigebracht.

Seit dem Jahr 2023 befindet sich die Ehegattin in Rumänien, um ihre Mutter zu Pflegen. Die Ehegattin hat keine Pflegeausbildung. In Rumänien sind entsprechend den Angaben des Bf eine Schwester der Ehegattin und ein in einer anderen Stadt in Rumänien lebender Bruder vorhanden. Entsprechend den Ausführungen des Bf sitzt die Schwiegermutter im Rollstuhl. Es wurde diesbezüglich mehrfach in den anberaumten und vertagten Verhandlungen angeführt, dass sich der Zustand bessern werde und die Ehegattin zurück nach Österreich kommen würde; in der letzten Verhandlung wurde wiederum ausgeführt, dass die Krankheit sicher noch 1-2 Jahre dauern wird. Krankenunterlagen zur Schwiegermutter wurden nicht vorgelegt; vielmehr findet sich ein Chat-Verlauf, aus dem sich ergibt, dass die Ehegattin keine Unterlagen übermitteln wird, bevor der Bf nicht nach Rumänien kommt und den Geburtstag in Rumänien mit ihr feiert. Als Grund für die Krankheit und die Lähmung samt Rollstuhlbedarf gibt der Bf an, dass die Schwiegermutter

aufgrund des Stresses in Bezug auf den Tod ihres Ehegatten gelähmt ist und im Rollstuhl sitzt. Weitere Unterlagen werden nicht übermittelt.

3. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich behandelt, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Verwaltungsakt und den Aussagen des Bf bzw des einvernommenen Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlungen.

III.

1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 175/2023, lautet auszugsweise:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
[...]

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;

[...]

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.
[...]
(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.
[...]"

2. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergab sich insbesondere, dass der Bf mit seiner Frau in keiner Wirtschafts-, Wohnungs- und Geschlechtsgemeinschaft lebte. Diese Bewertung gründet sich zunächst auf den Aussagen des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlungen bzw im Zuge des Verfahrens vor der belangten Behörde. Angesprochen auf die Kennenlernphase bzw die Beziehung mit trifft der Bf lediglich äußerst vage, allgemein gehaltene und emotionslose Äußerungen, die zweifelsfrei nicht darauf schließen lassen, dass zwischen dem Bf und seiner nunmehrigen Ehegattin tatsächlich ein Naheverhältnis besteht. Bestätigung findet dies auch durch die Reaktionen der Ehegattin im Rahmen des Verfahrens vor dem LVwG. Der Bf bittet die Ehegattin inständig ihm Krankenunterlagen ihrer Mutter für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu übermitteln. Die Ehegattin lehnt dies schlichtweg ab, da sie auf dem Standpunkt steht, der Bf solle zuerst nach Rumänien auf Besuch kommen. Dies zeigt, dass keinerlei gegenseitige Unterstützung in jedweder Form vorhanden ist. Weiter wird dies auch durch den Umstand bestätigt, dass die Ehegattin des Bf in der Zeit des laufenden Verfahrens nicht die Zeit findet den Weg von Rumänien nach Österreich zurückzulegen, um den Ehegatten in Österreich bei seinem Verfahren zu unterstützen. Dies erscheint mehrfach gegen eine Ehe iSd Art 8 EMRK sprechend, zumal die Ehegattin weder zur Pflege ihrer Mutter ausgebildet ist, noch es der Mühe wert findet ihre Anverwandten bzw Bekannten für einen kurzfristigen Entsatz zu organisieren (Schwester und Bruder leben in Rumänien) – aber an das Abhalten einer Geburtstagsfeier denkt.

Gleichermaßen erscheint es wenig glaubwürdig, dass der Bf während der Ehe tatsächlich regelmäßig Zeit mit seiner Frau verbrachte und gleichzeitig lediglich neutral gestaltete Fotos und keine weiteren Dokumentationen vorlegen kann. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass in Zeiten des Smartphones während einer funktionierenden Ehe auch von Freunden, Bekannten oder Verwandten Lichtbilder angefertigt werden, die das nunmehrige Ehepaar gemeinsam zeigt.

Auch der Umstand der Unterstützung der Ehegattin in Rumänien durch den Bf durch Geldleistungen und eine insofern bestehende Wirtschaftsgemeinschaft erscheint vor dem Hintergrund des Online-Bankings – welches der Bf auch nutzt – nicht der Realität entsprechend. Der Bf kann keinerlei Nachweise für diese Unterstützung vorbringen. Der bloße Name, die Telefonnummer und eine einmalige nicht dem ausgesagten Betrag des Bf in der ömV entsprechende SB-Behebung von 500 EUR vermögen daran nichts zu ändern. Es erscheint zudem nicht nachvollziehbar, dass der Bf einer nicht näher bekannten Person Geldbeträge in beträchtlicher Höhe [monatlich seit 2023 (ca 30 Monate) ca 200-300 EUR = 6000-9000 EUR] zum Überbringen überreicht und darüber keine weitere Dokumentation vorhanden ist bzw die Ehegattin dies nicht irgendwo dankend in einem dann doch vorhandenen Chat-Verlauf erwähnt.

Weiter ist ebenfalls zu erkennen, dass nach der äußerst kurzen Kennenlernphase und der ebenfalls zeitlich beschränkten (teilweisen) Anwesenheit der Ehegattin des Bf in Österreich eine lange Phase der Abwesenheit (seit 2023 bis dato) folgte und in dieser Phase keinerlei Besuche durch die Ehegattin stattgefunden haben. Dies ist einerseits vor dem diffusen Krankheitsbild der Schwiegermutter und anderseits vor dem nach allgemeiner Lebenserfahrung bestehenden Bekannten- und Verwandtennetz der Ehegattin bzw. ihrer Familie in Rumänien nicht nachvollziehbar.

Abrundend ist zudem zu erkennen, dass die Anbahnung und Effektuierung der Ehe – wie die österreichische Botschaft in Nikosia ausführt – durch die Heirat in Zypern, nach extrem kurzer Kennenlernphase und einmaligen Treffens und der nahezu parallel gelagerte Fall des Bruders des Bf das oben gewonnen Bild abrunden.

In einer Gesamtschau steht sohin für das erkennende Gericht fest, dass der Bf mit seiner Frau keine tatsächliche (Liebes-)Beziehung führt/e und in keiner Wirtschafts-, Wohnungs- und Geschlechtsgemeinschaft lebt/e.

Daran vermag auch die Aussage des Zeugen L__ nichts zu ändern, beschränkte sich der Kontakt zwischen dem Zeugen und dem Bf auf kurze Besuche in der Wohnung des Bf und einem gemeinsamen Ausflug. Es entstand für das erkennende Gericht auch nicht der Eindruck, als hätte der Zeuge tatsächlich Einblick in das Privat- und Familienleben des Bf.

3. Der Bf berief sich für seinen Aufenthaltstitel auf die Ehe mit der rumänischen Staatsangehörigen obwohl kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wurde, sondern der Bf sich durch die Eheschließung vielmehr das Aufenthaltsrecht in Österreich sichern wollte.

4. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte zurück und stellte fest, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

Den parlamentarischen Materialien (RV 330 BlgNR 24. GP 52) ist dazu Folgendes zu entnehmen:

„Der vorgeschlagene Abs 7 sieht in Umsetzung von Art 35 Freizügigkeitsrichtlinie vor, dass im Falle von Rechtsmissbrauch, hier konkret bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 30), einer Zwangsehe (§ 30a), einer Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger die begünstigenden Normen des § 55 und die Sondernormen des FPG für begünstigte Drittstaatsangehörige nicht zur Anwendung kommen, sondern der Antrag auf Ausstellung einer Dokumentation – unbeschadet fremdenpolizeilicher Maßnahmen – mangels tatsächlichen Bezugs zu einem EWR-Bürger konsequenterweise zurückzuweisen ist. Dies entspricht auch den Intentionen

des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode (Punkt 2.1 Kein Zuwanderungsmissbrauch unter Berufung auf Mobilität)."

Daraus ergibt sich einerseits, dass bei einer Prüfung gemäß § 54 Abs 7 NAG eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG Prüfungsmaßstab ist (vgl auch VwGH 20. Juli 2016, Ra 2016/22/0058) und andererseits – anstatt mit einer § 55 NAG vergleichbaren meritorischen Entscheidung – von der Behörde im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe mit Zurückweisung vorzugehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13. Oktober 2020, Ra 2019/15/0036; 17. Dezember 2019, Ra 2017/04/0141, mwN). Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt und die Zurückweisung des Antrags somit rechtmäßig war.

4.1. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wird bzw wurde. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl nur VwGH 27. April 2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 7).

Beantragt ein Fremder die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung mit seinem Ehegatten, ist seine Absicht entscheidend, wie der angestrebte Titel genutzt werden solle (vgl VwGH 20. Oktober 2011, 2010/21/0177, mwN).

4.2. Im konkreten Fall kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass der Bf mit seiner Frau keine tatsächliche (Liebes-)Beziehung führt und in keiner Wirtschafts-, Wohnungs- und Geschlechtsgemeinschaft lebt. Da der Bf und seine Ehegattin kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führen, durfte er sich zur Erteilung einer Aufenthaltskarte nicht auf die Ehe mit seiner nunmehrigen Ehegattin berufen.

Daran vermögen auch die Umstände, dass das Ehepaar über gewisse Zeit an einer Anschrift gemeldet war, nichts zu ändern. Aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass ggst eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorlag.

4.3. Zumal § 54 Abs 7 NAG vorsieht, dass ein Antrag gemäß § 54 Abs 1 NAG bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG zurückzuweisen und mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, war die Entscheidung der belangten Behörde rechtmäßig.

5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19. Dezember 2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter